

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/11 B

L 1 KR 17/11 (LSG Hamburg)
S 34 KR 1299/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche BKK,
Goethestraße 49, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h , die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 9. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten an das BSG gerichteten und hier am 16.5.2011 eingegangenen Schreiben vom 11.5.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG vom 9.5.2011 eingelegt. Er werde sich von einem in der Rechtsmittelbelehrung genannten Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und binnen zwei Monaten die Begründung nachreichen. Der Beschluss des LSG ist dem Kläger am 11.5.2011 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*) unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Beschlusses hingewiesen worden. Durch Schreiben des Senats vom 17.5.2011 ist der Kläger unter Bezugnahme auf § 73 Abs 4 SGG hierauf nochmals hingewiesen und ihm verdeutlicht worden, dass bereits die Beschwerdeschrift von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein muss. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

